

<b>Bruno Boschung / Albert Studer, Grossräte</b>		M1029.07
Erhöhung der maximaler Dauer des Polizeigewahrsams für Jugendliche		SJD
		Mitunterzeichner: 12
Eingang SGR: 14.09.07	Weitergeleitet SK:20.09.07*	Erscheint TGR: Sept. 2007

### Begehren und Begründung

Die heutige kantonale Gesetzgebung (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) limitiert die zeitliche Dauer des Polizeigewahrsams in Art. 37 für Jugendliche bis 15 Jahren auf 6 Stunden und für Jugendliche über 15 Jahren auf 12 Stunden. Für Erwachsene beträgt die maximale Dauer nach heutigem Gesetz 24 Stunden.

Die meisten Kantone sehen heute noch (ausser beispielsweise der Kanton Zürich, wo einheitlich 24 Stunden gelten) einen Unterschied der maximal möglichen Dauer des Polizeigewahrsams zwischen Minderjährigen und Erwachsenen vor. Dies wohl nach wie vor mit der Begründung, dass davon ausgegangen wird, dass die Polizeiarbeit sich bei Minderjährigen Delinquenten weniger aufwändig und schwierig gestaltet, als bei Erwachsenen, was in vielen Fällen wohl auch zutrifft. Zum anderen will man damit – auch zu Recht – dem Grundsatz nachleben, wonach bei Jugendlichen Straftätern deren Schutz und Erziehung sowie die weitere persönliche Entwicklung in der Gesellschaft im Vordergrund stehen.

Allerdings wird festgestellt, dass die den Polizeikräften in unserem Kanton heute zur Verfügung stehende Zeit von lediglich 6, bzw. 12 Stunden für eine seriöse Arbeit nicht ausreicht. Oftmals sind festgenommene Minderjährige infolge von hohem Alkohol- oder Drogenkonsum erst nach einigen Stunden vernehmungsfähig. Bei ausländischen Straftätern gestaltet sich zudem alleine die Klärung von Herkunft und Identität aus sprachlichen und anderen Gründen derart zeitintensiv, dass für weitergehende Abklärungen kaum Zeit zur Verfügung steht. Diesen Aspekt machen sich organisierte Verbrecherbanden übrigens ganz bewusst zu Nutze, indem sie für ihre kriminellen Machenschaften ganz bewusst Minderjährige einsetzen. Ein Grossteil der von jugendlichen begangenen Straftaten ereignet sich zudem am Wochenende und während der Nacht, wo sich die Polizeiarbeit infolge der eingeschränkten personellen Ressourcen ohnehin schwieriger gestaltet als normal.

Die heutige kurze Dauer des maximal möglichen Polizeigewahrsams ist einer effizienten Begegnung der Jugendkriminalität nicht förderlich und behindert insbesondere oft griffige erzieherische und präventiv wirkende Massnahmen bei Wiederholungstätern. Der Ermittlungsrichter der Jugendstrafkammer ist infolge der spärlich vorhandenen polizeilichen Ermittlungsergebnisse, die bei „Nacht und Nebel“ und unter hohem Zeitdruck erarbeitet werden müssen, oft nicht in der Lage eine Untersuchungshaft anzuordnen. Die Straftäter werden mit der Begründung der Unschuldsvermutung früh aus dem Polizeigewahrsam entlassen, die erzieherische Wirkung eines längeren Aufenthalts im Gewahrsam der Polizei geht verloren und die Ermittlungen müssen praktisch von vorne beginnen.

Zudem gilt es zu erwähnen, dass die heutige kurze Dauer des Polizeigewahrsams nicht nur die Effizienz behindert, sondern der Allgemeinheit auch hohe Kosten verursacht. So sieht das Gesetz in Artikel 40 nämlich vor, dass der Jugendliche beim Anordnen einer Untersuchungshaft von mehr als 24 Stunden, was infolge der kurzen Dauer des Polizeigewahrsams in vielen Fällen eben nötig wird, Anrecht hat auf einen amtlichen Verteidiger. Das Bestellen eines Pflichtverteidigers kostet den Steuerzahler rund Fr. 180.00

---

\* Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).

pro Stunde und belastet das dafür vorgesehene Budget Jahr für Jahr mehr. So ist es nicht selten, dass das dafür vorgesehene Budget bereits zur Jahreshälfte mehr oder weniger ausgeschöpft ist und die zuständigen Stellen dazu verleiten könnte, eine Untersuchungshaft aus finanziellen Aspekten nicht anzuordnen.

Aufgrund dieser Feststellungen, d.h. im Sinne eines Beitrags:

- zur Erhöhung des Handlungsspielraums und der Motivation für die Polizeikräfte
- zur Effizienzsteigerung in der Aufklärung und Ahndung von Straftaten Minderjähriger
- zur Erhöhung der erzieherischen und präventiven Wirkung einer Polizeifestnahme, besonders bei Wiederholungstätern
- zur Senkung der staatlichen Verfahrenskosten
- zur Wahrung der Polizeiautorität

beantragen wir mit dieser Motion die Abänderung des Artikels 37 des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege wie folgt:

Absatz 1

„Der Polizeigewahrsam darf bei Jugendlichen, der das 15. Altersjahr nicht vollendet hat, nicht länger als **12 Stunden** und bei einem über 15 Jahre alten Jugendlichen nicht länger als **24 Stunden** dauern“

Mit dieser Gesetzesänderung stellen wir die über 15 jährigen auf denselben Stand wie die Erwachsenen, differenzieren uns aber für die unter 15 jährigen weiterhin mit lediglich 12 Stunden. Zudem sei erwähnt, dass es sich auch weiterhin um eine maximale Dauer handelt, d.h. auch weiterhin nicht in jedem Fall ohne weiteres angewendet werden muss, wenn es die Situation nicht erfordert.

Wir danken dem Staatsrat für die Prüfung dieser Motion. Es ist ein echtes Anliegen der Bevölkerung des Kantons Freiburg, dass Straftaten von Minderjährigen, zu deren eigenem Schutz, mit einer möglichst hohen Effizienz begegnet wird. Mit dieser Massnahme würde dazu ein Beitrag geleistet.

\* \* \*